

hende Aufwand auf Staatskassen repartirt werden möge." Hierin finde er zugleich ein Surrogat für die von der 1. Kammer abgeworfene Theilnahme der Staatsgebäude, und für seinen Antrag spreche auch die Analogie anderer Institute, z. B. bei der Generalcommission wegen der Dienstablösungen.

Obiger Antrag wird hierauf hinreichend unterstützt.

Referent: Dem Antrage Sr. königl. Hoheit müsse er beitreten. Schon in der 2. Kammer sei eine gleiche Ansicht aufgestellt worden, sie habe aber nur darum wenig Anklang gefunden, weil der Staat ohnehin schon durch die Versicherung der ihm zustehenden Gebäude zur Mitleidenheit gezogen werde, eine Ursache, welche nach dieseitigen Beschlüssen wegfallen.

Bürgermeister Reich-Eisenstuck: Wäre die Brandversicherungsanstalt in den Gränzen des Societätsverhältnisses geblieben, und hätte sie nicht zugleich die Natur einer Versicherungsanstalt für Staatszwecke angenommen, so würde er sich unbedenklich gegen das Amendement des Prinzen Johann erklären und es für ungeeignet halten. Allein bei der dermaligen Sachlage könne er solches nur unterstützen, um so mehr, als die 1. Kammer die von der jenseitigen beantragte Beziehung der Staatsgebäude nicht statt finden lassen wolle, und dieses Amendement vielleicht auf einem anderen Wege zur Vereinigung mit derselben führen könne.

D. Deutrich: Sollte der Antrag des Prinzen Johann Annahme finden, so werde die Oberlausitz wegen der bei ihrer Brandkasse aufwachsenden Hauptkosten ähnliche Ansprüche formiren können. Uebrigens wolle er diesem Antrage, der auch bei der Deputation in Erwägung gekommen sei, nicht entgegen treten.

Der königl. Commissar v. Wietersheim schlägt vor, den Antrag des Prinzen Johann nur eventuell und auf den Fall zu stellen, wenn die Staatsgebäude befreit bleiben sollten.

Prinz Johann: Unbenommen müsse es der Kammer aber dennoch bleiben, den Antrag wieder fallen zu lassen, wenn der Freilassung der Staatsgebäude Hindernisse in den Weg treten sollten.

Unter diesem Vorbehalte genehmigt man den Vorschlag des Prinzen Johann allgemein.

§. 41. läßt sich darüber aus, wie das etwaige Excurrere zu vermeiden (s. dens. a. a. D.).

Hierzu hatte die Deputation begutachtet:

Findet die obgedachte Fassung des 40. §. Genehmigung, so erlebte sich von selbst die im 41. §. des Gesetzentwurfs enthaltene Bestimmung. Dagegen scheint es hier am passenden Orte zu sein, eine Bestimmung darüber einzuschalten, von welcher Zeit an die Beiträge, nach Maßgabe veränderter oder ganz neuer Werthangaben und Versicherungen, zu entrichten sind, nachdem bereits die §§. 34 a. und b. den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an der Versichernde Anspruch auf Verabreichung der Brandvergütung machen kann. Die 2. Kammer hat auf den Vorschlag ihrer Deputation diesem neuen 41. §. folgende Fassung gegeben:

„§. 41. Die Beiträge von solchen Gebäuden, deren Werth- und Versicherungsangaben in der Zwischenzeit vom 1. Januar bis ult. Juni oder resp. vom 1. Juli bis ult. December erhöht oder von Neuem angesehen werden, kommen erst mit dem

1. October oder resp. 1. April in Aufrechnung, und sind daher bis zu diesem Zeitraum, resp. nach der bis dahin bestandenen Versicherungsquote, zu leisten,“ und die Deputation empfiehlt deren Annahme.

In Folge des bei §. 40. gefaßten Beschlusses kommt der §. 41. in Wegfall. Der von der 2. Kammer als neu einzuschließen beschlossene §. hingegen wird, nachdem auf den Antrag des Bürgermeisters Ritterstädt das darin befindliche Wort: „Zeitraum“ in „Zeitpunct“ verwandelt worden ist, einstimmig genehmigt.

Der §. 42. ist mit §. 39. in Verbindung gebracht worden.

§. 43. betrifft die Bekanntmachung der Beitragsquote (s. dens. a. a. D.).

Das Gutachten der Deputation hierzu lautet:

Wird die vorgeschlagene Fassung des 40. §. angenommen, so dürfte sich eigentlich der Inhalt dieses §. erledigen, da die Obrigkeiten, nach einmal auf die nächsten 3 Jahre festbestimmtem Procentsatze, aus dem Ortscataster die Beitragsquote des Orts selbst entnehmen können; da jedoch die schon zeither öffentlich bekannt gemachten Rechnungsübersichten aus der Immobilienbrandversicherungskasse allgemein dankbar anerkannt worden sind und es einer jeden Commun erwünscht sein möchte, eine dergleichen Uebersicht zu erhalten, so schlägt die Deputation die Aufnahme einer dahin abzweckenden Bestimmung, und zwar in folgender, von der 2. Kammer angenommenen Maße vor:

„§. 43. Die für jeden Ort ausfallenden Beitragsquoten werden übrigens von der Directorialcommission den Obrigkeiten mit einer speciellen Uebersicht der aus der Kasse geleisteten Vergütungen, unter Angabe der Verwaltungskosten, so wie der stattgefundenen Einnahme, noch besonders mit der Post zugefertigt, zugleich aber summarische Uebersichten der Einnahme und Ausgabe des letzten halben Jahres in den Leipziger Zeitungen, so wie in den Dresdener, Chemnitzer und Voigtländischen Wochenblättern und Abzeigern abgedruckt.“

Den jenseitigen Kammerbeschlüssen gemäß sollte die Staatsregierung in der ständischen Schrift ersucht werden: „die Uebersicht der Berechnungen von Einnahme und Ausgabe bei der Brandversicherungskasse in der Form, wie diese zeither den Obrigkeiten übersendet worden, gegen Vorausbestellung und Vorauszahlung der antheiligen Druckkosten, nach der Einrichtung, wie zukünftig die Gesetzsammlungen versendet werden sollen, den Communen zukommen zu lassen;“ die Deputation vermag jedoch die Nothwendigkeit eines solchen ausdrücklichen Gesuchs nicht einzusehen, da, der Bestimmung des 43. §. nach, obigem Vorschlage ohnedieß auf keine andere, als die eben hier gedachte Art würde genügt werden können.

Bürgermeister Ritterstädt: Er müsse sich gegen die Ansicht der Deputation und für den Antrag der 2. Kammer erklären. Wenn man erwäge, wie sehr sich das Volk gerade für die Brandversicherungsanstalt interessire, so sei es wohl höchst wünschenswerth, jedem Gelegenheit zu verschaffen, sich von den diese betreffenden Bestimmungen vollständig zu unterrichten. Er gehe aber noch weiter, und beantrage, daß auch den speciellen Uebersichten selbst in der Gesetzsammlung und Verordnungen ein Platz angewiesen werde, und sie ohne besondere Bestellung und Vergütung verabsolgt würden.

Dieser Antrag wird ausreichend unterstützt.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Die Ausführung dieses Antrages werde ungemeinen Weitläufigkeiten und vielem Kostenaufwande unterworfen sein. Wenn man bedenke,